

507. Ordnung der Kammer für Gleichstellungsfragen

i. d. Neufassung vom 21. April 2008 – mit Änderung vom 23. Juni 2008 (ABl. S. 56)

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist eine Kammer für Gleichstellungsfragen zu bilden.

§ 2

- (1) Die Kammer für Gleichstellungsfragen berät die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt in Fragen, die für das Zusammenleben und -arbeiten von Frauen und Männern in der Kirche sowie speziell für Frauen von Bedeutung sind.
- (2) Im Falle der Berufung eines /einer Landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten ist mit der Kammer das Benehmen herzustellen.
- (3) Die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt können der Kammer Arbeitsaufträge erteilen.
- (4) Stellungnahmen im Namen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig kann die Kammer nur nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes zu dem Inhalt der Stellungnahme abgeben.

§ 3

Der Kammer gehören an:

- Zwei Frauen und zwei Männer, die aus der Mitte der Landessynode zu wählen sind. Jeweils eine Frau und ein Mann dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen,
1. der zuständige Referatsleiter oder die zuständige Referatsleiterin des Landeskirchenamtes,
 2. gegebenenfalls, der bzw. die Landeskirchliche Gleichstellungsbeauftragte,
 3. der Landesmännerpfarrer,
 4. sechs von der Kirchenregierung zu berufende Kirchenmitglieder, nämlich
 5.
 - a) eine im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende ordinierte Frau,
 - zwei im kirchlichen Dienst innerhalb der Landeskirche stehende nicht ordinierte Personen,
 - b) eine Vertreterin des Landesverbandes der Ev. Frauenhilfe Braunschweig,
 - c) zwei weitere nicht im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende Frauen.
 - d)

Um den Anliegen der Kammer für Gleichstellungsfragen zu entsprechen, sollte das Verhältnis zwischen Frauen und Männern bei den Kammermitgliedern ausgewogen sein.

§ 4

- (1) Die Kammer ist jeweils spätestens ein halbes Jahr nach Bildung einer Landessynode zu wählen bzw. zu berufen.
- (2) Die Kammer wählt aus ihrer Mitte ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt das Landeskirchenamt wahr.

§ 5

Soweit sich nicht aus den §§ 1 bis 4 anderes ergibt, gilt für die Kammer § 6 der Geschäftsordnung der Landessynode.

§ 6

Die Ordnung der Kammer für Gleichstellungsfragen tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(© Wolters Kluwer Deutschland)